



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0021/2018

Vorlage: <b>ST/0032/2018</b>		Datum: 07.03.2018	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	67-EB Grünflächen- und Bestattungswesen	Az.: 67/Mo	
<b>Betreff:</b>			
<b>Antrag der CDU-Ratsfraktion: Duldung des Grillens auf der Rheinwiese zwischen Fußball- und Campingplatz Neuendorf</b>			
Gremienweg:			
15.03.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

### Stellungnahme:

Der Eigenbetrieb hat für eine mögliche Umsetzung der Duldung des Grillens in der betreffenden Örtlichkeit das Amt für Brand- und Katastrophenschutz sowie das Ordnungsamt um Stellungnahme gebeten.

Aus brandschutztechnischer Sicht können Gefährdungen durch den Umgang mit Feuer unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen vermieden werden:

- Geeignete Grills mit einem ausreichenden Abstand zum Boden sind zu verwenden, damit ein Ausbreiten des Grillfeuers verhindert wird.
- Es sind nur die zum Grillen handelsüblichen und zugelassenen Brennstoffe zu verwenden.
- Das Grillfeuer ist ständig zu beaufsichtigen und beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind vollständig abzulöschen.
- Die Verhaltenshinweise sind in geeigneter Weise an dem/den Zugängen zur betreffenden Grünanlage gut sichtbar auszuhängen.

Das Ordnungsamt führt auf Grundlage der Gefahrenabwehrverordnung (GVO) regelmäßig Kontrollen in den städtischen Grün- und Parkanlagen durch. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 10 der GVO ist es verboten, in öffentlichen Anlagen außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen. In diesem Zusammenhang ist für das Ordnungsamt von Bedeutung, dass die betreffende Grünanlage in deren Bereich das Grillen geduldet werden soll, durch entsprechende Beschilderung genau bezeichnet wird. Darüber hinaus ist wichtig, die Ordnungsbehörde darüber in Kenntnis zu setzen, in welcher Form das Grillen (Brennstoffe, Grills) zulässig sein soll.

Aus Sicht des Eigenbetriebes kann eine Duldung des Grillens nur erfolgen, wenn die Auflagen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz sowie des Ordnungsamtes erfüllt werden und zusätzlich Maßnahmen ergriffen werden, um einer verschmutzten Grünanlage mit überfüllten Mülleimern und verbrannter Erde vorzubeugen. Dies setzt eine ausreichende Beschilderung der Örtlichkeit voraus und erfordert ein Mindestmaß an Infrastruktur, wie z.B. geeignete Behälter für die Entsorgung von Asche und Glut sowie Restmüll. Für die Herstellung der Beschilderung und die Einrichtung der Infrastruktur ist die Freigabe des Haushaltes abzuwarten, da es sich hier nicht um eine unaufschiebbare Pflichtaufgabe handelt.

Auch unter Auflagen und Herstellung einer Mindestausstattung kann der Eigenbetrieb einer Duldung nur ausnahmsweise und zu Testzwecken zustimmen. Es fehlen aktuell die personellen und finanziellen Kapazitäten, um die ordentliche Nutzung der Anlage und die Kontrolle des Grillens sicherzustellen. Sollten im Zusammenhang mit der Duldung des Grillens starke Beschädigungen und eine Vermüllung der Grünanlage eintreten, Konflikte mit Anwohnern sowie Gefahrensituationen entstehen, ist der Eigenbetrieb nicht in der Lage diesen entgegenzuwirken. Die Duldung müsste dann umgehend zurückgenommen werden. Vor diesem Hintergrund hat der Eigenbetrieb in seiner Stellungnahme im Stadtrat vom 01.02.2018 eine vorherige Planung und Prüfung der Einrichtung von Grillplätzen und Grillzonen empfohlen.

**Beschlussempfehlung:**

Der Stadtrat beschließt, für die Duldung des Grillens auf der Rheinwiese zwischen Fußball- und Campingplatz Neuendorf den Eigenbetrieb mit Freigabe des Haushaltes mit der Umsetzung der dafür erforderlichen Maßnahmen, Beschilderung und Infrastruktur, zu beauftragen und die Nutzung testweise auszuprobieren.